

Berlin, 21. November 2022

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Positionspapier

Energiewende ermöglichen – drei Schritte, um das Poten- tial von Stromspeichern zu heben

Autor: Gunnar Wrede

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Stromspeicher für die Energiewende

In einem Energieversorgungssystem, das zunehmend auf dargebotsabhängige Erneuerbare Energien (EE) aufbaut, werden Flexibilitätsoptionen zum Ausgleich von Erzeugungs-, Last- und Strompreisschwankungen und zur Stabilisierung des Gesamtsystems immer wichtiger. Im Stromversorgungssystem können sie bei der Umsetzung der Energiewende alle Anforderungen des energiepolitischen Dreiecks - Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit - bedienen und spielen eine wichtige Rolle zur Reduzierung hoher Preisspitzen.

Ein Speicherbetreiber ist ein spezifischer Marktakteur. Er zeichnet sich dadurch aus, dass er sowohl elektrische Energie wie ein Verbraucher bezieht, als auch diese elektrische Energie nach Zwischenspeicherung wie ein Erzeuger in das Versorgungsnetz einspeist. Dies wirft für kleine Batteriespeicher im Haus, Speicher für Gewerbe und Industrie, sowie Großspeicher bis hin zu Pumpspeicherkraftwerken Fragen über die Anwendbarkeit hinsichtlich verschiedener Regelungen, zum Beispiel zur Anwendbarkeit von Umlageprivilegien zur Vermeidung von Doppelbelastungen, oder zum Nachweis und Erhalt der grünen Eigenschaft zwischengespeicherter Energie, auf.

Mit diesem Positionspapier liefert der BDEW in drei Schritten Lösungen für den Bundestagsbeschluss vom 8. Juli 2022, „Speicher als eigenständige Säule der Energieversorgung neu zu definieren“ und gibt Hinweise für die mit dem „Osterpaket 2022“ beschlossene Umsetzung einer Speicherdefinition zum 1. Juli 2023. Der BDEW vertritt die Position, „Energiespeicherung“ sollte im gesamten nationalen Rechtsrahmen kohärent definiert und im Sinne der Strombinnenmarkttrichtlinie beschrieben sein. In drei Schritten identifiziert dieses Positionspapier das Potenzial von Stromspeichern und die Kriterien, die Stromspeicher ausmachen, benennt den Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf, um mögliche Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung der Speicherdefinition auszuschließen und zeigt die notwendigen Stellschrauben im energie-wirtschaftlichen Rechtsrahmen zur Erschließung des Beitrags von Stromspeichern zum Gelingen der Energiewende.

1. Schritt: Das Potenzial von Stromspeicher erkennen – Energiewende besser ermöglichen

Stromspeicher sind ein wichtiger Baustein zur Erreichung eines klimaneutralen Stromsystems. Unabhängig von fossilen Grundlastkraftwerken stabilisieren sie Stromnetze und schaffen auf diese Weise mehr Platz für volatile Erneuerbare Energien. Ebenso gleichen sie Erzeugungs- und Nachfragespitzen an den Strommärkten aus und entschärfen Preisspitzen. Sie speichern den fluktuierend erzeugten Strom aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen und geben ihn dann wieder ab, wenn er benötigt wird.

Energiespeicherung kann wie Erzeugung, wie Verbrauch oder wie ein Netzelement wirken, stellt aber weder primär elektrische Energie zusätzlich dem Stromversorgungssystem zur Verfügung, noch entnimmt Energiespeicherung elektrische Energie final dem Stromversorgungssystem (Ausnahme: Speicherverluste). Dadurch können Stromspeicher für unterschiedliche Anwendungsfälle konfiguriert und genutzt werden.

Energiespeicherung aus der Perspektive des Stromsektors ist der Kreislauf aus Energieentnahme aus dem Stromversorgungssystem, gezielter chemischer oder physikalischer Zwischenspeicherung und anschließender Rückspeisung in das Stromnetz, aus dem die elektrische Energie entnommen wurde.

Das macht Energiespeicher zu einem wertvollen Tool für die Energiewende und zur Unterstützung der Ziele des energiewirtschaftlichen Dreiecks. Stromspeicher sind wirtschaftlich effizient einsetzbar, sie leisten z.B. bei Industrie- und Großverbrauchern einen Beitrag zur Kostensenkung, indem sie Leistungsspitzen und damit teure Netznutzung und gleichzeitig Netzausbaukosten vermeiden („Peak-Shaving“) oder eine bessere Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien als wirtschaftliche Alternative im Wettbewerb ermöglichen. Darüber hinaus können Batteriespeicher eine sichere Stromversorgung in kritischen Bereichen (Krankenhäuser, Rechenzentren, etc.) unterstützen. Speicher aller Größenordnungen tragen bereits im Strommarkt zu einem stabilen und sicheren Netzbetrieb bei, indem sie z. B. Systemdienstleistungen wie Regelleistung, Spannungshaltung, Blindleistungskompensation oder Schwarzstartfähigkeit bereitstellen.

2. Schritt: Eine kohärente und eigenständige Rolle von Energiespeichern im Versorgungssystem etablieren

Fakten - Speicher in der Strombilanz

Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind Stromspeicher sowohl in der nationalen als auch in der europäischen Energiestatistik grundsätzlich nicht einheitlich dargestellt, d.h. in den meisten Fällen als Erzeuger oder als Verbraucher eingestuft. EUROSTAT plant eine Revision der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE). Dabei sieht ein Entwurf vor, die Speicherung von Elektrizität und Gas separat auszuweisen. Der BDEW sieht diesen Vorschlag sehr positiv, da in der Energiestatistik somit die einzelnen Wertschöpfungsstufen Erzeugung, Verbrauch und insbesondere die Speicherung, korrekt abgegrenzt und eigenständig behandelt werden. Das nächste Ziel sollte die Umsetzung der bereits vorgeschlagenen separaten Ausweisung der ein- und der ausgespeicherten Strommengen anstatt einer Erfassung dieser zwischengespeicherten Mengen als Verbrauch und Graustromerzeugung sein. Die Transparenz der Erzeugung, differenziert nach Energieträgern, würde auf diese Weise deutlich erhöht und der Anteil der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien korrekt ausgewiesen und höher ausfallen (EE-Strom würde nach der Speicherung nicht Graustrom).

Anpassungsbedarf – Speicher im Energierecht

Die alten Regelungen im Energierecht definieren Speicher fälschlicherweise noch als Erzeuger und Letztverbraucher. Dies entspricht nicht der Faktenlage, führt zur falschen Ausweisung von Strommengen in der Strombilanz und zu einer grundsätzlichen doppelten Belastung von zwischengespeichertem Strom, zum einen beim Strombezug für die Einspeicherung und zum anderen beim Strombezug des finalen Letztverbrauchers. Der BDEW empfiehlt daher die zügige Umsetzung der mit dem „Osterpaket 2022“ beschlossenen Definition für Stromspeicher im

Sinne der Strombinnenmarktrichtlinie zum Abbau von restriktiven administrativen Anforderungen, die noch aus der alten Doppelrolle des Erzeugers und Verbrauchers resultieren.

3. Schritt: Stellschrauben im Rechtsrahmen nachjustieren und den Markthochlauf von Stromspeichern beschleunigen

Damit Speicher die Funktion einer eigenständigen Säule des Versorgungssystems ausüben können, müssen Restriktionen für Energiespeicher konsequent abgebaut werden. Mit Hilfe folgender Stellschrauben im Rechtsrahmen ließe sich ihr Potenzial für die Umsetzung der Energiewende erschließen.

3.1 Eigenständige Rolle von Energiespeichern – eine kohärente Definition von Energiespeicherung aus der Perspektive des Elektrizitätssystems umsetzen

Um Kohärenz im Energierecht durch die Definition von Energiespeichern und Energiespeicherung zu schaffen, darf weder zwischen einzelnen Energiespeichertechnologien noch zwischen Neu- und Bestandsanlagen, sondern nur danach unterschieden werden, ob die elektrische Energie zwischengespeichert und dem Stromversorgungssystem wieder zur Verfügung gestellt wird, oder ob die elektrische Energie final aus dem Stromversorgungssystem entnommen und somit aus der Perspektive des Stromsektors „letzterverbraucht“ wird.

Die Wiedereinspeisung zwischengespeicherter Energie in dasselbe System der Versorgung stellt fortlaufend sicher, dass die elektrische Energie anschließend an einen finalen Letztverbraucher geliefert wird, der alle Letztverbraucherabgaben und -umlagen in gesetzlicher Höhe leistet. In keinem Fall sollte dem Wettbewerb der einzelnen Speichertechnologien untereinander durch gesetzgeberische Eingriffe vorgegriffen werden.

3.2 Befreiung von Netznutzungsentgelten – Aktueller Handlungsbedarf

Sowohl die europäische Binnenmarktrichtlinie als auch die europäische Binnenmarktverordnung sehen Regelungen vor, die sicherstellen sollen, dass Netzentgelte nicht zu einer Benachteiligung der Energiespeicherung führen. Ein durch die nationalen Vorgaben festgeschriebenes Entgeltgefüge, wonach sowohl für den Vorgang des Strombezugs zur Einspeicherung als auch beim Letztverbrauch Netzentgelte erhoben werden, würde diesen Vorgaben nicht entsprechen. Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sieht bereits Befreiungstatbestände für spezifische Speichervorgänge in § 118 Abs. 6 EnWG vor, die allerdings technologieneutral formuliert werden sollten. So sollten beispielsweise Pumpspeicherkraftwerke in demselben Umfang wie übrige Speicheranlagen von den Netzentgelten befreit werden, wenn die Speicherung der späteren Wiedereinspeisung in das Stromversorgungssystem dient. Im Weiteren empfiehlt der BDEW die Befreiung von den Netzentgelten zeitlich zu entfristen. Speicheranlagen sollten in dem Maße, in dem sie von den Netznutzungsentgelten befreit sind, ebenso keine Baukostenzuschüsse zahlen müssen, soweit die Speicheranlagen die Leistungsfähigkeit des Netzes stärken und das Netz damit entlasten. Die Bereitstellung systemdienlicher Leistung sollte nicht durch hohe Baukostenzuschüsse behindert werden.

Offen ist derzeit noch, wie sich das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 ([C-718/18](#)) zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde auf die Regelung des § 118 Abs. 6 EnWG auswirkt. Da es sich hierbei um eine Bestimmung handelt, mit der die Tarife für den Netzzugang (in diesem

Fall von Speicheranlagen) geregelt werden, könnte die Regelung des § 118 Abs. 6 EnWG aller Voraussicht nach aufgehoben werden. Die o.g. europäischen Vorgaben müssten dann künftig direkt durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) umgesetzt werden. Hierbei wäre darauf zu achten, dass die Regulierungsbehörde die geschilderten Defizite des § 118 Abs. 6 EnWG behebt. Der BDEW empfiehlt, für eine nachhaltige Regulierungspolitik die Umsetzung von Energiewendezielen als Aufgabe der BNetzA zu definieren.

3.3 Überarbeitung des Ausschließlichkeitsprinzips für Energiespeicher – Erhalt der Stromeigenschaft

Bereits geringste Mengen von Netzstrom verwandeln eingespeicherten EE-Strom in Graustrom, und zwar für die gesamte Abrechnungsperiode eines Jahres. Dieses Ausschließlichkeitsprinzip für Energiespeicher im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) muss angepasst werden, damit Speicherkonzepte attraktiver werden und bezüglich der zwischengespeicherten Strommengen keine ungerechtfertigten Nachteile hinsichtlich EEG-Förderung erleiden. Das Ausschließlichkeitsprinzip des § 3 Nr. 1, 2. Alt., EEG erschwert eine multivalente Speichernutzung und steht einer effektiven Speichernutzung entgegen. Vor diesem Hintergrund sieht der BDEW die Notwendigkeit zur Überarbeitung des Ausschließlichkeitsprinzips für Energiespeicher im EEG. Damit soll der Erhalt der grünen Stromeigenschaft und der ursprüngliche Vergütungsanspruch zwischengespeicherter EEG-Strommengen gewährleistet werden.

3.4 Speicher im EEG – Vereinfachung des Saldierungsmechanismus

Die noch bestehenden Hemmnisse für die einfache Abwicklung des Saldierungsmechanismus nach § 61 EEG 2021, der die Zahlung der EEG-Umlage nur auf den finalen Letztverbrauch umsetzen soll, werden spätestens zum 1. Januar 2023 obsolet: Zum 1. Juli 2022 wurde die EEG-Umlage durch das EEG-Umlage-Entlastungsgesetz bereits auf null abgesenkt und ab dem 1. Januar 2023 wird der EEG-Finanzierungsbedarf durch das Sondervermögen des Bundes „Energie- und Klimafonds“ ausgeglichen.

Allerdings besteht durch die Überführung des Saldierungsmechanismus in § 21 des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) der grundlegende Mechanismus weiter. Das EnFG vereinheitlicht die Erhebung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage. Daher besteht weiterer Vereinfachungsbedarf, wie ihn der BDEW bereits für die letzte EEG-Novelle angeregt hat. Ein Baustein zur Verbesserung ist die Möglichkeit zur sachgerechten Schätzung dieser Strommengen – wie bei allen anderen umlagerelevanten Sachverhalten auch (§ 62b EEG 2021, ab 1. Januar 2023 § 46 EnFG). Für reine Netzspeicher ist die Anwendung des Saldierungsmechanismus aufgrund des hohen administrativen Aufwands zur Vermeidung ungerechtfertigter KWKG- und Offshore-Netzumlagezahlungen weiter nicht gerechtfertigt. Für diese Konstellationen sollte von vornherein die Befreiung von der Saldierung zur Beanspruchung von Entlastungstatbeständen klargestellt sein.

Ansprechpartner:

Gunnar Wrede
Geschäftsbereich Erzeugung
und Systemintegration
Telefon: +49 30 300199-1316
Gunnar.Wrede@bdew.de

Benjamin Düvel
Geschäftsbereich Energienetze,
Regulierung und Mobilität
Telefon: +49 30 300199-1112
Benjamin.Duevel@bdew.de